

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion zur Vorlage – zur Beschlussfassung – auf Drucksache 19/2353

Gesetz zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Beziehungen zwischen Senat und Bezirken (Verwaltungsstrukturreformgesetz – VStRefG) in der Vorlage – zur Beschlussfassung – auf Drucksache 19/2353 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 wird folgende Ziffer 7 eingefügt:

„7. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los.““

2. In Artikel 3 wird folgende Ziffer 8 eingefügt:

„8. In § 35 wird der neue Absatz 3 eingefügt:

„Zum Bezirksstadtrat kann nur gewählt werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt. Die erforderliche Sachkunde wird grundsätzlich durch eine dem Aufgabengebiet zuordenbare Ausbildung nachgewiesen.““

3. In Artikel 3 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

„9. Der § 35 Absatz 3 wird zu § 35 Absatz 4.“

4. In Artikel 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Es wird der neue § 26b eingefügt:

„(1) Den Bezirken steht als eigene Einnahmequelle ein Anteil am Berliner Gewerbesteueraufkommen zu.

(2) Der bezirkliche Anteil an der Gewerbesteuer beträgt ein Drittel der in dem jeweiligen Bezirk entstehenden Gewerbesteuer.““

5. Es wird der neue Artikel 37 eingefügt:

„Artikel 37
Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370) zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430, 432) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der neue § 22 eingefügt:

„§ 22
Bezirksbürgermeister

(1) Der Bezirksbürgermeister jedes Bezirks wird gemeinsam mit den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in direkter Wahl gewählt.

(2) Wird ein Mitglied des Abgeordnetenhauses zum Bezirksbürgermeister gewählt, so kann es die Annahme seiner Wahl zum Bezirksbürgermeister erst erklären, wenn es nachweist, daß es seinen Sitz im Abgeordnetenhaus niedergelegt hat.“

2. Die Paragraphen 22 bis 36 werden zu den Paragraphen 23 bis 37.“

6. Artikel 37 wird zu Artikel 38.

Berlin, den 24. Juni 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion